

**Satzung
des Anglervereins Kreischa und Umgebung e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- a) der Verein führt den Namen „Anglerverein Kreischa und Umgebung e.V.“ nachfolgend „**AVK**“ genannt.
- b) er hat seinen Sitz in Kreischa
- c) Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 40258 beim Amtsgericht Dresden, Olbrichtplatz 1 eingetragen.
- d) Er ist Rechtsnachfolger der Ortsgruppe „Kreischa und Umgebung“ und ordentliches Mitglied des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. im Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- e) Der **AVK** ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- f) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Der **AVK** ist im Sinne eines Vereins ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, des waidgerechten Angelns zu verbreiten und verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den zu betreuenden Gewässern des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. und seinen eigenen Gewässern.
- b) Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer und angrenzenden Bereiche.
- c) Beratung und Schulung sowie Fortbildung der Mitglieder aber auch Bürger in Fragen des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie der waidgerechten Durchführung der Angelfischerei.
- d) Mitarbeit in Gremien des Umwelt- und Naturschutzes
- e) Förderung der Vereinsjugend
- f) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über Aufgaben, Ziele, Maßnahmen und Erfolge des **AVK**.
- g) Der Verein vertritt die Interessen der Angler in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Körperschaften.
- h) Förderung von Vereinsveranstaltungen zur Durchführung der vorher genannten Ziele.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke . Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3
Mitgliedschaft**

- a) Mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten können Kinder vom 9. Lebensjahr an Mitglied werden. Mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten verpflichtet sich dieser, Beiträge und Gebühren für das Kind zu zahlen.
- b) Als förderndes Mitglied kann jede Person aufgenommen werden.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich hohe Verdienste um Belange des Angelns im Verein gemacht haben.
- d) Die Mitgliedschaft des AVK ist beitragspflichtig.
- e) Die Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend der Erfordernisse auf Beschluss des Vorstandes und auf der Grundlage der Beitragsordnung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. festgelegt

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahrs, hat das Mitglied Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.
- b) automatisch, wenn das Mitglied mit der Bezahlung fälliger Beiträge und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist (spätestens bis 31.08. des Geschäftsjahres), aus dem Verein zum 01.01. des neuen Geschäftsjahres.
- c) durch Ausschluss., er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung oder gegen anerkannte Sitten und Fairness grob verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des **AVK** schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereilichen Vorschriften des **AVK** verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - e) innerhalb des **AVK** wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - f) gegen gesetzliche Bestimmungen des Umweltschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im **AVK**.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Abzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben. Beitragsrückstände sind zu zahlen.

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in wenigen schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von **AVK**- Rechten oder des Erlaubnisschenes in allen oder nur bestimmten Gewässern.
- b) Zahlung von Geldbusen bis zu 250,00 Euro
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) Mehrere der vorgenannten Möglichkeiten nebeneinander
- f) wenn ein Mitglied, trotz Einladung um Klärung eines Sachverhaltes unentschuldigt nicht zur Vorstandssitzung erscheint wird ohne seiner Anwesenheit verhandelt und entschieden.

Die Disziplinarmaßnahmen treten durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.

§ 6 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des **AVK** teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) die Satzung einzuhalten, nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und zu fördern.
- d) die Staatliche Fischereiprüfung abzulegen.
- e) die fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den **AVK** zu entrichten. Stichtag ist der 05.05. des Kalenderjahres, danach ist das Mitglied ohne Mahnung im Verzug.
Kommt ein Mitglied der im Absatz f) genannten Gebühren und Beiträge nicht termingemäß nach werden ausgereichte Beitragsmarken in ihrem Wert als Darlehn behandelt.
Dieses wird im voraus mit 5% über dem Basiszins verzinst.

- f) Jedes Mitglied ab den 18. Lebensjahr hat eine Arbeitsleistung von 5 Stunden jährlich im Verein zu erbringen! Diese Leistungen können manuell oder finanziell geleistet werden. Bei nichterbrachter manueller Arbeitsleistung werden vom betreffenden Mitglied je Stunde 5,00 € erhoben und auf den gebührenbescheid mit aufgeführt, es muss mit überwiesen werden.
Durch den Vorstand kann eine Arbeitsbefreiung für jedes Mitglied festgelegt werden. Die Arbeitsbefreiung legt der Vorstand fest.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen (innerhalb des Geschäftsjahres) nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7 Organe des AVK

1. Organe des AVK sind:

erstens der Vorstand, zweitens die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Gewässerwart einem Jugendwart und einem Beisitzer.

Diese Funktionsverteilung ist nicht mit der Anzahl natürlicher Personen in der Vorstandschaft gleichgesetzt, d.h. einzelne Mitglieder können mehrere Funktionen in der Vorstandschaft ausüben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 de BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsrecht.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des AVK, soweit dies nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Organe vorbehalten ist.

Der **AVK** –Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei Erledigung der AVK Obliegenheiten mitzuwirken.

5. Im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, kann an Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, nach Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG gezahlt werden.

6. Die Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.

7. Die Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

8. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen.

Unter anderen gehört zu ihren Aufgaben:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Berichte des Revisors.
- 2) Die Entlastung des Vorstandes
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Vorstandes und der Revision
- 4) Satzungsänderung
- 5) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes
- 6) Verschiedenes, Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 7) Ohne Satzungsänderung kann der AVK auf Beschlüsse einer Mitgliederversammlung Mitglied weiterer Angler –und Naturschutzverbände werden.

9. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

10. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

11. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 **Revisoren**

Für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes wird ein Revisor durch die Mitgliedschaft gewählt. Er darf kein anderes Amt im **AVK** betreiben.

Seine Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 **Auflösung des AVK**

Der **AVK** kann durch Beschluss einer zu diesen Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des **AVK** ist eine Mehrheit von Dreivierteln der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des **AVK** oder bei einem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. zur Verfügung zu stellen, das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fischereiwesens und des Angelns und der Jugendpflege in der Gemeinde Kreischa zu nutzen.

§ 10 **Ermächtigung**

Der Vorstand des **AVK** ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzung wurde am 27.11.2010 neu gefasst, am 08.04.2017 geändert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2019 erneut geändert.